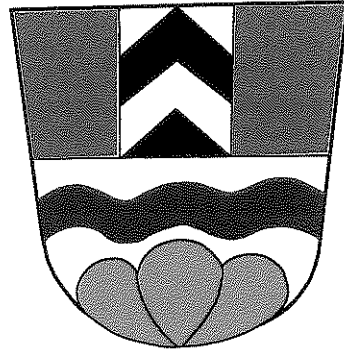


Einwohnergemeinde Safnern



**Verordnung über die
Elektrizitätsversorgung Safnern**

vom 11. August 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Erschliessung.....	3
Art. 2 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht.....	3
Art. 3 Sicherung von Leitungen.....	3
Art. 4 Schutz öffentlicher Leitungen	4
Art. 5 Geringfügige Eigentumsbeschränkungen.....	4
Art. 6 Entschädigungen an Grundeigentümer.....	4
II. Bezugsverhältnis	5
Art. 7 Anwendbares Recht.....	5
Art. 8 Strombezüger	5
Art. 9 An- und Abmeldung	5
Art. 10 Verwendung der Energie	5
Art. 11 Einschränkung und Unterbruch der Stromlieferung	5
Art. 12 Entschädigung bei Unterbrüchen	6
Art. 13 Einstellen der Lieferung	6
Art. 14 Abtrennen vom Netz, Plombierung.....	6
Art. 15 Unberechtigter Strombezug.....	7
Art. 16 Haftung	7
III. Verteilanlagen.....	7
Art. 17 Begriffe.....	7
Art. 18 Eigentum.....	7
Art. 19 Zuständigkeit.....	7
Art. 20 Kosten.....	8
Art. 21 Technische Vorgaben und Mängel.....	8
IV. Betrieb.....	8
Art. 22 Zustand der Anlagen.....	8
V. Messanlagen.....	8
Art. 23 Definition, Zuständigkeit, Eigentum, Kosten.....	8
Art. 24 Standort/Zugänglichkeit.....	9
Art. 25 Stromzählerablesung.....	9
Art. 26 Prüfung, Störungen.....	9
Art. 27 Falschmessung.....	9
Art. 28 Plomben.....	10
Art. 29 Haftung bei Beschädigung.....	10
VI. Öffentliche Beleuchtung.....	10
Art. 30 Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung	10
VII. Rechnungsstellung und Inkasso.....	10
Art. 31 Rechnungsstellung	10
Art. 32 Fälligkeit.....	10
Art. 33 Verjährung	11
Art. 34 Zahlungsverzug	11
Art. 35 Sicherheiten.....	11
Art. 36 Inkasso und Vollzug.....	11
Art. 37 Grundpfandrecht der Gemeinde.....	11
VIII. Schlussbestimmung	12
Art. 38 Inkrafttreten.....	12

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Safnern beschliesst, gestützt auf das Reglement der Gemeindebetriebe der Einwohnergemeinde Safnern vom 13. Juni 2008.

folgende

Verordnung über die Elektrizitätsversorgung Safnern

I. Allgemeines

Art. 1 Erschliessung

¹ Die Gemeindebetriebe Safnern (GBS) sind im Rahmen des übergeordneten Rechts verpflichtet, Gebäude und Anlagen an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

² Die vertragliche Übernahme der Erschliessung nach Artikel 109 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985¹ durch Bauwillige bleibt vorbehalten.

Art. 2 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

¹ Die GBS sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Wenn die GBS private Anlagen und Messeinrichtungen kontrollieren, werden die Betroffenen – ausser in Notfällen – vorgängig informiert. Sie ermöglichen den freien Zugang

³ Wer Elektrizität bezieht, ist verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

⁴ Messeinrichtungen sowie sämtliche Apparate in den Gebäuden müssen jederzeit gut zugänglich sein.

Art. 3 Sicherung von Leitungen

¹ Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der GBS.

² Die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

¹ BSG 721.0

³ Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

⁴ Die Eigentümer angeschlossener Liegenschaften stellen ihren Grund auch für die Hausanschlussleitungen Dritter zur Verfügung.

⁵ Allfällige Kosten für den Erwerb von Durchleitungsrechten für Hausanschlussleitungen tragen die Eigentümer der anzuschliessenden Liegenschaften.

Art. 4 Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die GBS können im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

² Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der GBS. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der GBS, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn elektrizitätstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 5 Geringfügige Eigentumsbeschränkungen

Für geringfügige Eigentumsbeschränkungen (Kandelaber, etc.) gilt Artikel 136 des Baugesetzes.

Art. 6 Entschädigungen an Grundeigentümer

¹ Die GBS entschädigen Private für die Inanspruchnahme ihres Grundes wie folgt:

- a) Kabelbuffet Fr. 250.--, einmalig
- b) Kandelaber und Stange: Fr. 100.--, einmalig
- c) Kabelleitungen Fr. 4.-- pro lm, einmalig
- d) Maste gemäss Empfehlungen des Schweizerischen EV und des Schweizerischen Bauernverbandes.

² Entschädigungen werden nur ausbezahlt, wenn die elektrischen Anlagen

Drittpersonen dienen.

II. Bezugsverhältnis

Art. 7 Anwendbares Recht

¹ Das Verhältnis zwischen den GBS, den Strombezüglern und den Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften wird durch das massgebende übergeordnete Recht, das Reglement der Gemeindebetriebe der Einwohnergemeinde Safnern vom 13. Juni 2008, diese Verordnung, die jeweils gültigen Tarife sowie die massgebenden technischen Normen der Fachverbände bestimmt.

² Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 8 Strombezüger

¹ Strombezüger im Sinne dieser Verordnung sind Eigentümer oder Pächter von Liegenschaften sowie Mieter von Wohnungen, gewerblichen und industriellen Räumen und Anlagen.

² Das Bezugsverhältnis entsteht mit der Anmeldung zum Energiebezug oder mit dem Bezug von Energie.

Art. 9 An- und Abmeldung

¹ Handänderungen einer Liegenschaft und Wohnungswechsel sind den GBS mindestens 1 Woche vor dem Datum des Wechsels unter Angabe der bisherigen und der neuen Adresse zu melden.

² Die Strombezüger haften für den Energieverbrauch (Grund- und Benützunggebühren) bis zu ihrer Abmeldung. Für den Energiebezug in leer stehenden Mieträumen haftet der Hausbesitzer.

Art. 10 Verwendung der Energie

Die Energie darf nur zu den in den Stromverkaufspreisen oder den Energielieferungsverträgen bestimmten Zwecken verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte (ausgenommen an Untermieter) ist nur mit schriftlicher Bewilligung der GBS gestattet.

Art. 11 Einschränkung und Unterbruch der Stromlieferung

¹ Die GBS können die Energielieferung vorübergehend einschränken oder unterbrechen

a) bei Unterhalts- Reparatur- und Erweiterungsarbeiten;

- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei ausserordentlichen Ereignissen (höhere Gewalt).

² Die GBS kündigen voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche rechtzeitig an.

³ Die Strombezüger sorgen dafür, dass Stromunterbrüche, Frequenz- und Spannungsschwankungen sowie das Wiedereinschalten nach einem Unterbruch keine Schäden oder Unfälle verursachen.

Art. 12 Entschädigung bei Unterbrüchen

¹ Die Strombezüger und die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften haben keinen Anspruch auf Ersatz direkter oder indirekter Schäden, die aus Unterbrüchen oder Einschränkungen der Stromlieferung, aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder aus störendem Oberwellengehalt im Netz entstehen. Die Gebühren sowie andere Verbindlichkeiten gegenüber den GBS bleiben geschuldet.

² Unterbrechungen von mehr als zehn aufeinander folgenden Tagen werden bei der Berechnung der Grundgebühr im Verhältnis der ausgefallenen Tage berücksichtigt.

Art. 13 Einstellen der Lieferung

¹ Die Lieferung kann verweigert werden:

- a) wenn die Installation oder der Verbrauchskörper den geltenden Normen nicht entsprechen;
- b) wenn der Betrieb von Verbrauchskörpern die elektrischen Einrichtungen anderer Strombezüger (z.B. Netzkommandogeräte) störend beeinflussen;
- c) wenn den GBS der Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht wird;
- d) wenn rechtswidrig Energie bezogen wird;
- e) in den Fällen von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c.

² Die Einstellung der Energielieferung befreit den Strombezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den GBS und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 14 Abtrennen vom Netz, Plombierung

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbraucher, die eine besondere Personen- und Brandgefahr darstellen, können durch die GBS ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden oder die Einrichtungen können plombiert werden.

Art. 15 Unberechtigter Strombezug

Wer rechtswidrig Strom bezieht, schuldet den GBS die entgangenen Gebühren. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 16 Haftung

¹ Die Eigentümer oder die Strombezüger haften gegenüber den GBS für allen widerrechtlich durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursachten Schaden und haben auch für Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen mitbenutzen.

² Das Innenverhältnis zu Personen, die mit dem Einverständnis der Eigentümer die Anlagen mitbenutzen, wird von dieser Bestimmung nicht berührt.

III. Verteilanlagen

Art. 17 Begriffe

¹ Als Elektrizitätsnetz werden alle Leitungen und Anlagen im öffentlichen oder privaten Grund bezeichnet, die der Übertragung und Verteilung von Strom dienen.

² Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück ab Hauptstrang oder Verteilkabine bis und mit Eingangsklemmen vom Anschlussüberstromunterbrecher im Gebäude.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und elektrischen Einrichtungen ab Eingangsklemmen vom Anschlussüberstromunterbrecher im Niederspannungsbereich.

⁴ Temporäre Anschlüsse sind Anschlüsse für Baustellen, Ausstellungen, Märkte, Feste etc.

Art. 18 Eigentum

¹ Das Elektrizitätsnetz sowie die Hausanschlussleitungen stehen im Eigentum der Gemeinde.

² Die Hausinstallationen sind Eigentum der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die temporären Anschlüsse sind Eigentum der Besteller.

Art. 19 Zuständigkeit

¹ Erstellung, Unterhalt und Ersatz des Elektrizitätsnetzes und der Hausanschlussleitungen sind Sache der GBS.

² Die GBS bestimmen Position, Art und Dimensionierung der Leitungen und Anlagen. In der Regel wird für jedes Gebäude ein Netzanschluss erstellt.

³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erstellen, unterhalten und erneuern die Hausinstallationen, die Besteller die temporären Anschlüsse.

Art. 20 Kosten

¹ Die effektiven Kosten der Erstellung von Hausanschlussleitungen trägt der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

² Das Verlegen von Hausanschlussleitungen und die Gebäudeeinführung infolge baulicher Änderungen gehen zulasten des Hauseigentümers.

³ Die Kosten temporärer Anschlüsse trägt der Besteller. Die GBS können verlangen, dass die Kosten vor Beginn der Arbeiten sichergestellt werden.

⁴ Verlangen die GBS den Ersatz einer Freileitung durch eine Kabelleitung, tragen sie die Kosten des neuen Hausanschlusses sowie der Anpassung der Hausinstallationen.

Art. 21 Technische Vorgaben und Mängel

¹ Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Anlagen zur Elektrizitätsverteilung sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes, den gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie den massgebenden technischen Normen auszuführen.

² Anlagen zur Elektrizitätsverteilung dürfen nur von Personen erstellt werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)² sind.

³ Die Ausführung von Hausinstallationen >3,6 kVA ist den GBS vom Bewilligungsinhaber schriftlich und mit dem Protokoll zu melden. Der Sicherheitsnachweis ist in jedem Fall vom Eigentümer an die GBS abzugeben. Massgebend sind die Bestimmungen der NIV.

⁴ Die GBS weisen die Eigentümer auf nötige Kontrollen der Hausinstallationen hin und überwachen den Eingang des Sicherheitsnachweises gemäss NIV.

IV. Betrieb

Art. 22 Zustand der Anlagen

Die Eigentümer haben ihre Anlagen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen.

V. Messanlagen

Art. 23 Definition, Zuständigkeit, Eigentum, Kosten

² Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27)

¹ Der Verbrauch wird mit Stromzählern ermittelt.

² Als Messanlagen gelten alle Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate sowie Messwandler und Prüfklemmen.

³ Die Messanlagen werden ausschliesslich durch die GBS installiert, unterhalten, versetzt, entfernt und in regelmässigen Zeitabständen auf richtigen Gang geprüft. Eingriffe Dritter sind verboten.

⁴ Die von den GBS gelieferten Messanlagen bleiben ihr Eigentum.

⁵ Die Kosten der erstmaligen Installation von Messanlagen tragen die GBS, jene für Versetzung und Entfernung von Messanlagen gehen zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer.

Art. 24 Standort/Zugänglichkeit

¹ Den Standort von Messanlagen bestimmen die GBS nach Rücksprache mit dem Hauseigentümer. Der Eigentümer hat den erforderlichen Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.² Der Stromzähler muss stets leicht zugänglich sein. Die Mitarbeiter der GBS haben jederzeit Zutritt zu diesem.

² Bei Neubauten von Einfamilien – und Reiheneinfamilienhäusern sowie von nur zeitweise bewohnten Gebäuden wird zwingend eine Fernablesung installiert.

³ Auf Gesuch des Strombezügers oder bei in der Regel unzugänglichen Bauten können die GBS auch in anderen Gebäuden eine Fernablesung installieren.

Art. 25 Stromzählerablesung

Die Zählerablesung ist Sache der GBS. Sie erfolgt in der Regel halbjährlich. Zwischenablesungen werden speziell verrechnet.

Art. 26 Prüfung, Störungen

¹ Die Zähler werden amtlich geprüft und plombiert. Sie werden in den gesetzlich festgelegten Zeiträumen auf Anordnung und Kosten der GBS nachgeprüft.

² Ergeben sich Zweifel über die richtige Messung der Energie, so haben beide Parteien das Recht, eine amtliche Prüfung der Messanlagen zu verlangen. Die Kosten trägt die unterliegende Partei. Die Gangtoleranz ergibt sich aus dem Bundesrecht.

³ Die Strombezüger haben den GBS jedes unregelmässige Funktionieren der Messanlagen sofort zu melden.

Art. 27 Falschmessung

¹ Wenn ein Zähler offensichtlich falsch misst, falsch gemessen hat oder stehen bleibt, so wird die seit der letzten Ablesung bezogene Energie nach dem mutmasslichen Konsum - im allgemeinen nach dem Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres - unter Berücksichtigung von inzwischen eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse bestimmt. Die

Fehler werden bei der nächsten Rechnungsstellung korrigiert.

² Für Energieverluste infolge Erdschluss, Kurzschluss und dergleichen sowie infolge nicht ausgeschalteter Stromverbraucher wird keine Rückvergütung gewährt.

Art. 28 Plomben

Die Messanlagen dürfen nur durch die GBS plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden; nur die GBS dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Art. 29 Haftung bei Beschädigung

Der Strombezüger ist für jede Beschädigung der Messapparate verantwortlich und hat die Instandstellungskosten beschädigter Apparate und Instrumente sowie die Kosten für das Wiederanbringen von verletzten oder abgerissenen Plomben zu tragen.

VI. Öffentliche Beleuchtung

Art. 30 Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung

¹ Die GBS sind berechtigt, auf Grundstücken sowie an und in den Häusern die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen anzubringen und zu benützen. Gerechtfertigte Wünsche über Ort und Art der Anbringung sind möglichst zu berücksichtigen, unnötige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

² Die Einrichtungen bleiben Eigentum der GBS, sie werden von den GBS auf Kosten der Einwohnergemeinde Safnern unterhalten.

VII. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 31 Rechnungsstellung

¹ Die GBS bestimmen die Zeitabstände, in denen der Strombezug bestimmt und gestützt darauf Rechnung gestellt wird. Tarifänderungen in der Zwischenzeit werden pro rata temporis berücksichtigt.

² Die GBS können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Strombezugs stellen.

Art. 32 Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühren werden mit dem Vollzug des Anschlusses fällig. Alle

anderen Forderungen der GBS werden mit der Rechnungsstellung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 33 Verjährung

¹ Die wiederkehrenden Gebührenforderungen verjähren in 5 Jahren, alle übrigen Forderungen in 10 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Ergänzend sind die Artikel 135 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts³ über die Unterbrechung der Verjährung sinngemäss anwendbar.

Art. 34 Zahlungsverzug

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat jährlich für das Steuerwesen festgelegten Zinssatzes sowie die zusätzlichen Inkassogebühren geschuldet.

² Nach erfolgloser 2. Mahnung verfügt die Kommission der Gemeindebetriebe die Gebührenforderung.

Art. 35 Sicherheiten

¹ In begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug, kann die Kommission der Gemeindebetriebe verfügen, dass

- a) ein angemessener Betrag für die laufenden Gebühren hinterlegt wird; der Betrag wird nicht verzinst
- b) ein Kartenzähler eingebaut wird,
- c) die Energielieferung eingestellt wird.

² Die Kosten der Massnahmen nach Absatz 1 trägt der Gebührenpflichtige.

Art. 36 Inkasso und Vollzug

Für das Inkasso sowie für den Vollzug von Massnahmen nach Artikel 35 sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989⁴ sowie des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs⁵ massgebend.

Art. 37 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

³ SR 220

⁴ BSG 155.21

⁵ SR 281.1

VIII. Schlussbestimmung

Art. 38 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Der Gemeinderat publiziert das Inkrafttreten im amtlichen Publikationsorgan.

Safnern, 11. August 2008

Namens des Gemeinderates

Der Präsident



E. Keusen

Der Sekretär



F. Weissmüller